

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9 RV 18/88

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Hessen,
Frankfurt am Main, Adickesallee 36,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
27. Oktober 1989 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t , Richter Dr. W u l f h o r s t
und Richter L a d a g e sowie die ehrenamtlichen Richter H ö n l e und D a h m
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
26. November 1987 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist, ob eine schlechte medizinische Versorgung eines Deutschen in der Tschechoslowakei im Jahre 1947, die zu einem Dauerschaden geführt hat, als unmittelbare Kriegseinwirkung iS des § 5 Abs 1 Buchst d Bundesversorgungsgesetz (BVG) gilt.

Der im August 1946 als Deutscher im ehemaligen Sudetenland in P. /Kreis P. geborene und in der Tschechoslowakei (CSSR) aufgewachsene Kläger hat im Alter von etwa 14 Monaten eine Infektionserkrankung mit der Folge einer Allgemeinschädigung des Gehirns und spastischen Lähmungserscheinungen im rechten Arm durchgemacht. Im Mai 1967 ist er mit seinen Eltern in das Bundesgebiet übersiedelt. Ein erster Antrag auf Versorgung wurde mit bindend gewordenen Bescheiden vom 18. Juni und 26. August 1969 mit der Begründung abgelehnt, daß die gesundheitlichen Schäden nicht auf kriegseigen-tümliche Verhältnisse zurückgeführt werden könnten. Im März 1974 beantragte der Kläger die Überprüfung der früheren Bescheide und führte zur Begründung aus, in P. sei die deutsche Bevölkerung nach der Besetzung durch fremde Truppen besonderen Verhältnissen ausgesetzt gewesen, die in mangelnder Ernährung, ungenügender Unterkunft, unzureichender ärztlicher und medika-mentöser Versorgung bestanden und eine erhöhte Ansteckungsgefahr begrün-det hätten. Auf die Klage hob das Sozialgericht (SG) die negativen Bescheide vom 10. Juni und 12. Dezember 1974 auf und verpflichtete den Beklagten zur umfassenden Sachaufklärung und Neubescheidung. Mit der Klage gegen die erneuten Bescheide vom 2. Juni 1978 und 12. November 1981 hatte der Kläger ebenfalls Erfolg. Mit Urteil vom 1. März 1984 verurteilte das SG den Beklagten, Beschädigtenversorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 vH zu gewähren. Auf die Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen: Dem Kläger stehe Versorgung nicht zu, weil die bindend gewordenen Bescheide aus dem Jahre 1969 nicht unrichtig seien. Der Kläger erfülle nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs 1 Buchst d iVm § 1 Abs 3 Satz 1 BVG. Die bei ihm vorhandenen Gesundheitsstörungen seien nicht infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebietes oder einer mit der zwangsweisen Umsiedlung oder Verschleppung zusammenhängenden beson-deren Gefahr eingetreten. Zum Zeitpunkt der Erkrankung des Klägers hätten für Deutsche in der CSSR keine besonderen mit der militärischen Besetzung zu-



sammenhängenden Gefahren mehr bestanden. Es hätten keine Zustände geherrscht, die deutlich schlechter gewesen seien als die in Mittel- und Westdeutschland. Dafür spreche auch, daß der Kläger nach seinen Angaben im Herbst 1947 von einem russischen Arzt und in einer Klinik in P. drei Wochen behandelt worden sei (Urteil vom 26. November 1987).

Dagegen richtet sich die vom LSG zugelassene Revision des Klägers. Er rügt eine Verletzung des § 44 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) und des § 5 Abs 1 Buchst d iVm § 1 Abs 3 Satz 1 BVG. Das LSG habe zu Unrecht angenommen, daß sich die Lebensverhältnisse für Deutsche im ehemaligen Sudetenland ab 1947 normalisiert hätten. Seine - des Klägers - Eltern seien nach ihrer Vertreibung von Haus und Hof im Jahre 1946 zwangsweise in einer alten Schule in einem kalten und feuchten Raum untergebracht worden, wodurch er einer besonderen Infektionsgefahr ausgesetzt gewesen sei. Die Versorgung durch Ärzte und Arzneimittel sei völlig unzureichend gewesen. Dies seien besondere, mit der Besetzung zusammenhängende Gefahren gewesen.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil des LSG zu ändern und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG vom 1. März 1984 zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision hat keinen Erfolg. Das LSG hat zu Recht das Urteil des SG abgeändert und die Klage abgewiesen.

Nach § 44 Abs 1 SGB X (idF vom 18. August 1980 - BGBl I 1469, berichtet 2218 -), der auch anzuwenden ist, wenn der bindende Verwaltungsakt vor dem 1. Januar 1981 erlassen worden ist (vgl Art 2 § 40 Abs 2 SGB X, dazu BSGE 54, 223 = SozR 1300 § 44 Nr 3), ist ein Verwaltungsakt zurückzunehmen, wenn das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausge-



gangen worden ist, der sich als unrichtig erweist. Das ist hier nicht der Fall. Mit den Verwaltungsakten aus dem Jahre 1969 hat der Beklagte zutreffend die Voraussetzungen des § 1 Abs 2 Buchst a iVm § 5 Abs 1 Buchst d BVG verneint. Die späteren Ermittlungen haben nicht ergeben, daß der Beklagte von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist. Folglich hat es der Beklagte zu Recht abgelehnt, die früheren Bescheide zurückzunehmen.

Nach den genannten Vorschriften gelten schädigende Vorgänge, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebietes oder mit der zwangsweisen Umsiedlung oder Verschleppung zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind, als versorgungsrechtlich zu entschädigende unmittelbare Kriegseinwirkungen, wenn sie im Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege stehen. Streitig ist hier allein, ob die Erkrankung des Klägers, die zu Dauerschäden geführt hat, auf schädigende Vorgänge zurückzuführen ist, die infolge einer mit der militärischen Besetzung des ehemaligen Sudetenlandes durch fremde Truppen zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind. Von einer militärischen Besetzung kann indessen Ende 1947, als der Kläger erkrankte, nicht mehr die Rede sein, so daß offenbleiben kann, ob die Erkrankung auf die ungünstigen Lebensverhältnisse in der Tschechoslowakei zurückzuführen ist und ob diese als "besondere" Gefahren iS des Gesetzes anzusehen sind. 1947 war der Besatzungszustand, wenn er überhaupt längere Zeit nach dem Vorgang des Besetzens zur "Besetzung" iS von § 5 Abs 1 Buchst d BVG zu rechnen ist (vgl dazu BSGE 2, 99; 4, 234; 6, 294; 38, 1, 3 f = SozR 3100 § 1 Nr 2), längst beendet. Spätestens mit dem Abzug der sowjetrussischen und der amerikanischen Truppen, die als Streitkräfte der beiden Feindmächte die Besetzung vorgenommen hatten, am 1. Dezember 1945, endete die Besetzung im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg. Die anschließende zivile Herrschaft der tschechoslowakischen Staatsorgane in dem 1938 deutsch gewordenen Gebiet des Landes war zwar eine Folge des Krieges, hing aber jedenfalls nicht mehr 1947 mit ihm iS des § 5 Abs 1 BVG zusammen. Dahingestellt bleiben kann, ob das Gebiet zu diesem Zeitpunkt völkerrechtlich noch zum Deutschen Reich gehörte (BSGE 38, 1, 4 f). Jedenfalls wurde es von der Tschechoslowakei nach Kriegsende in Besitz genommen. 1947 bestand in der Tschechoslowakei wieder eine Zivilverwaltung. Vertreter der tschechoslowakischen Exilregierung waren den sowjetischen Truppen unmittelbar gefolgt und haben eine vorläufige Regierungstätigkeit alsbald, wenn auch unter der kriegsrechtlichen Oberhoheit der fremden Armeen, aufgenommen. Mit dem Abmarsch der sowjetischen und amerikanischen Truppen am 1. Dezember 1945 ist die volle Regierungsgewalt von der tschechoslowakischen Regierung übernommen worden (vgl dazu Raschhofer, Die



Sudetenfrage, 1953, S 264). Als Hinweis darauf, daß Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegenüber Deutschen jedenfalls Ende 1945 staatlicherseits nicht mehr geduldet wurden, kann auch das Amnestiegesetz vom 8. Mai 1946 (vgl Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Band IV, 1 Anlage 19 S 291) angesehen werden. Nach § 1 dieses Gesetzes war eine Handlung, die in der Zeit vom 30. September 1938 bis zum 28. Oktober 1945 vorgenommen wurde und deren Zweck es war, "einen Beitrag zum Kampf um die Wiedergewinnung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zu leisten, oder die eine gerechte Vergeltung für Taten der Okkupanten oder ihrer Helfershelfer zum Ziel hatte", auch dann nicht widerrechtlich, wenn sie sonst nach den geltenden Vorschriften strafbar gewesen wäre. Daraus läßt sich ableiten, daß für die Zeit danach deutsche wie tschechoslowakische Staatsbürger unter den Schutz der staatlichen Rechtsordnung gestellt worden sind. Das Bestehen einer solchen Rechtsordnung läßt keinen Raum mehr für die Annahme einer Besatzungsherrschaft als einer bloß vorläufigen Machtausübung über einen anderen Staat aufgrund einer kriegerischen Eroberung (vgl dazu BSGE 38, 1, 3 = SozR 3100 § 1 Nr 2) und damit erst recht nicht mehr Raum für die Annahme eines noch nicht abgeschlossenen Besetzungsvorgangs, dessen eigentliche Gefahren der Entschädigungstatbestand erfassen will. Dem Kläger ist zwar einzuräumen, daß die Lage der deutschen Bevölkerung auch noch im Jahre 1947 nach Abschluß der staatlich gelenkten großen Vertreibungsaktion im Vergleich zur tschechoslowakischen Bevölkerung als schlecht bezeichnet werden kann und die Deutschen weiterhin benachteiligt worden sind (vgl Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Band IV.1, S 132, wonach sich erst im Jahre 1949 die tschechische Haltung gegenüber den zurückgebliebenen oder zurückgehaltenen Deutschen geändert habe).

Diese Benachteiligungen hingen aber nicht mehr mit der kriegerischen Besetzung zusammen. Sie trafen vielmehr eine Bevölkerungsgruppe, die nunmehr zu einer Minderheit in einem neuen Staat geworden war. Für die schädlichen Folgen der behaupteten Diskriminierung dieser Minderheit sieht das BVG keine Kriegsoferentschädigung vor. Außerdem wird nach § 1 Häftlingshilfegesetz (HHG) iVm § 1 Abs 2 Nr 3 Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz entsprechend dem BVG entschädigt, wenn jemand aus politischen Gründen in einem Ostblockstaat, ua in der Tschechoslowakei, in Gewahrsam (dazu § 1 Abs 3 HHG; BSGE 14, 50, 53 = SozR Nr 1 zu § 1 HHG) genommen und dadurch geschädigt wurde. Auch daraus ist zu folgern, daß schlechte Lebensverhältnisse, vor allem auch schlechte medizinische Versorgung, die auf politische Diskriminierungen in Ostblockstaaten zurückgingen, nicht dem § 5 Abs 1 Buchst d BVG zuzuordnen sind.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)